

Satzung

des

DEGP

Deutsch-Europäischer

Genossenschafts- und Prüfungsverband

e.V.

Präambel:

Der Verband will dazu beitragen, eine Vielfalt von kooperativen Unternehmens- und Beschäftigungsformen zu entwickeln, innovative Konzeptionen unterstützen und den jeweils gewählten Förderzweck nachhaltig durch umfassende Betreuungsangebote zu sichern.

Er will außerdem dazu beitragen, die europäische und deutsch-deutsche Integration zu befördern.

Deshalb wollen wir auch alles tun, den Eindruck zu vermeiden, ein Verband zu sein, der die Mitglieder der sog. Neuen Bundesländer bevorzugt oder gar die Mitgliedschaft auf diese beschränkt.

Aus diese Gründen ist es für uns selbstverständlich, Mitgliedern aus den verschiedensten Bereichen und Regionen (d.h. auch außerhalb des Bezirkes) sowie mit den unterschiedlichsten Konzeptionen und Ideen, gleichberechtigt bestmögliche Unterstützung zu bieten.

Die Sicherung von Arbeitsplätzen, Vermögen, Liquidität und Leistungsstärke der Unternehmen und deren Mitgliedern hat dabei eine besondere Bedeutung.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband hat den Namen: DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes sind die Wahrnehmungen der Tätigkeit als Prüfungsverband und der Interessen seiner Mitglieder und die im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.
2. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke; sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geht über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung nicht hinaus. Dies gilt auch im Falle der Wahrnehmung treuhänderischer Aufgaben.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. die Durchführung gesetzlicher und außerordentlicher Prüfungen einschließlich der Prüfungsverfolgung bei den Mitgliedern und deren Tochtergesellschaften; die Prüfung der Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der e.G., außer Banken und Versicherungen;
2. die Pflege und Förderung genossenschaftlicher und betriebspartnerschaftlicher Grundsätze; die ideelle, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vertretung des Wirtschaftssektors auf internationaler, parlamentarischer und behördlicher Ebene;
3. die Rechts- und Steuerberatung, einschließlich Prozeßvertretung der Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Aufgaben von Vereinigungen von Arbeitgebern (z.B. § 11 Abs. 1 ArbGG).
4. die betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
5. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Führungskräften und Aufsichtsratsmitgliedern der Mitglieder;
6. die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens;
7. die Vertretung des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Standesorganisationen sowie die fachlichen Beziehungen zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.

§ 4 Außenstellen

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Außenstellen unterhalten.

§ 5 Bezirk und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a. Genossenschaften, außer Banken und Versicherungen;
 - b. solche Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen;
 - c. andere Unternehmungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 63 b GenG
2. Der Bezirk im Sinne des GenG ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Aufnahme

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Wird einem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Einspruch an den Verbandsrat zu.
Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Verbandsrates zu richten und zu begründen.
Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat durch schriftlichen Bescheid.
Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.
Die Berufung muß dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung so rechtzeitig zugehen, daß sie bei der Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden kann.
Die Berufung an den Verbandstag ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten.
4. Die Entscheidung des Verbandstages ist dem Antragsteller durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Kündigung (§ 8)
 2. durch Ausschluß (§ 9)
 3. durch Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 10)
2. Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Verbandes nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 8 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres des Verbandes möglich.

§ 9 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
 2. wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
 3. wenn es trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung den aus einer Prüfung resultierenden schriftlichen Auflagen nicht entspricht;
 4. wenn es sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG).
2. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Verbandsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ausschluß bedarf übereinstimmender Beschlüsse beider Organe.
3. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Briefes bei der Post wirksam.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an den Verbandstag zu, der binnen einem Monat, nachdem der Ausschluß wirksam geworden ist, beim Vorstand des Verbandes einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch an den Verbandstag ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten. Über den Beschluß des Verbandstages ist das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Gründe, die zu dem Beschluß geführt haben, zu unterrichten.

§ 10 Beendigung durch Auflösung, Liquidation des Mitgliedes

Bei Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluß der Liquidation. Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der übertragenden Genossenschaft.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. auf dem Verbandstag die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen;
2. die Verbandseinrichtungen zu nutzen;
3. Rat und Auskunft im Rahmen der Prüfung und Prüfungsverfolgung sowie der Steuer- und Rechtsberatung zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefaßten Beschlüsse zu beachten;
2. den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
3. die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten;
4. dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Hierzu gehört auch eine aktuelle Mitgliederliste und die Darstellung der Mitgliederförderung;

5. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, an Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an General- bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten;
6. dem Verband die Termine und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen General- bzw. Vertreterversammlungen mitzuteilen.
7. den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht mit den dazu erforderlichen Erläuterungen dem Verband einzureichen;
8. vor Änderung ihrer Satzung den Verband gutachterlich zu hören;
9. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten;
10. Zur Beilegung von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Verband und Mitgliedern ist zunächst ein Schiedsverfahren durchzuführen. Ein Schiedsverfahren muss – zur Einsparung von Zeit und Kosten – für beide Seiten, vor jeglicher Form gerichtlicher Auseinandersetzung durchgeführt werden. Davon kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmen (Rechtsweggarantie) abgewichen werden. Ein Verstoß gegen Ziff. 10 führt zum Ersatz eines daraus entstandenen Vermögensschadens.

§ 13 Beiträge

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedsbeiträge können merkmalsbezogen, differenziert gestaltet werden.

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag;
2. der Verbandsrat;
3. der Vorstand.

§ 15 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder. Dem Verbandstag gehören weiter die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates mit Stimmrecht an.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft. Je angefangene 10 Genossenschaftsmitglieder gewähren 1 Stimme.
3. In Anlehnung an § 43 Abs. 3 Ziff. 1 GenG kann das Stimmrecht der Mitglieder – auf Antrag jedes Mitgliedes – erweitert werden, wenn es die Interessen des Verbandes besonders fördert.
4. Bei Beschlüssen, die zwingend einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte, hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
5. Maximal kann ein Mitglied 3 Stimmen halten.

§ 16 Beschlüsse

1. Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. Ein Mitglied kann neben seinem eigenen höchstens das Stimmrecht eines weiteren Mitgliedes ausüben.
2. Die Abstimmung auf dem Verbandstag erfolgt durch Emporheben der Stimmkarten oder durch Stimmzettel oder durch namentliche Abstimmung. Bei zweifelhafter Mehrheit muß Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Namentliche Abstimmung erfolgt auf Beschluß des Verbandstages.
3. Außerhalb des Verbandstages sind in eilbedürftigen Fällen Beschlußfassungen im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig.

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates;
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates;
 4. die Genehmigung des Voranschlages;
 5. die Festsetzung der Beiträge;
 6. die Beschlußfassung über die ihm von einem Mitglied in zulässiger Weise vorgelegten Anträge;
 7. die Entscheidung über die Berufung in den Fällen der §§ 6, Abs. 3 und 9, Abs. 4;
 8. die Auflösung des Verbandes.

§ 18 Einberufung des Verbandstages

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet in der Regel jedes Jahr statt. Vorstand und Verbandsrat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung des Verbandstages und die Tagesordnung fest.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen:
 1. wenn Vorstand oder Verbandsrat dies für erforderlich halten;
 2. wenn Mitglieder dies beantragen, die mindestens 10 % aller Stimmen auf sich vereinigen;
 3. Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Verbandes und durch schriftliche Einladung (Mail oder Post). Sie muß mindestens drei Wochen vor Abhaltung des Verbandstages erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
 4. Anträge für die Änderung der Tagesordnung des Verbandstages sollen spätestens zwei Wochen vor seinem Stattfinden beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Leitung, Beschlußfassung, Geschäftsordnung des Verbandstages

1. Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder seinen Stellvertreter geleitet.
2. Der Verbandstag ernennt den Schriftführer auf Vorschlag des Verbandsrates.
3. Beschlüsse des Verbandstages sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter und vom Schriftführer des Verbandstages zu unterschreiben ist.
4. Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages ist in einer vom Verbandstag zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20 Beschlußfassung über Satzung, Auflösung, Beschlußfähigkeit des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn:
 1. die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist;
 2. mindestens drei Viertel der vertretenden Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.
- (3) Der Beschluß über die Auflösung des Verbandes setzt die Teilnahme an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der ihnen zustehenden Stimmen.

§ 21 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden.
Mindestens drei Mitglieder müssen dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Mitgliedsgenossenschaft angehören, zwei Mitglieder sollen aus wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen kommen.
2. Der Verbandstag wählt gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Die Wahl ist geheim. Der Verbandstag erläßt auf Vorschlag des Verbandsrates eine Wahlordnung.

§ 22 Amtsdauer des Verbandsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt 3 Jahre. Sie endet mit Ablauf des ordentlichen Verbandstages, der auf den Amtsbeginn folgt, oder wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vorstand des Verbandsrates

Der Verbandsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Neuwahl für die Dauer seiner Amtszeit einen geschäftsführenden Ausschuss des Verbandsrates. (Vorstand des Verbandsrates). Ihm gehören 5 Mitglieder des Verbandsrates an (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und 2 Beiräte). Der Verbandsrat kann Aufgaben gemäß § 25 auf den geschäftsführenden Ausschuss des Verbandsrates delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrates.

§ 24 Beschlüsse des Verbandsrates

1. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der geschäftsführende Ausschuss des Verbandsrates ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Verbandsrates und des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes des Verbandsrates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.
3. Der Verbandsrat und der geschäftsführende Ausschuss können in dringenden Fällen schriftlich oder elektronisch Beschlüsse fassen, wenn im Einzelfall kein Mitglied des jeweiligen Gremiums diesem Verfahren widerspricht.

§ 25 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Geschäfte unterrichtet zu halten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluß sowie den Voranschlag zu prüfen;
3. die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung des Verbandstages festzulegen;;
4. über die dem Verbandstag für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beschließen;
5. die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Verbandes zu schließen und zu kündigen;
6. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
7. aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden zu bestellen;
8. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen.

§ 26 Kommission

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verbandsrat Kommissionen bilden. Dazu können weitere Verbandsmitglieder oder/und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 27 Gemeinschaftliche Sitzungen

Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand finden statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand es verlangen. Ein Beschluß von Verbandsrat und Vorstand in Fragen, die der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

§ 28 Vorstand

1. Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand.
Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verbandsrates auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt werden. Die Wahlperiode endet mit Ablauf des ordentlichen Verbandstages, der auf das Ende der Wahlperiode erfolgt oder wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam. Der Verbandsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluß des Verbandstages.

§ 29 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse des Verbandstages beschränkt ist.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30 Einzelaufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;
2. die Geschäfte des Verbandes zu führen;
3. für die ordnungsgemäße Vornahme der in § 3 näher bezeichneten Prüfungen, insbesondere solcher nach dem Genossenschaftsgesetz, zu sorgen;
4. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen.
5. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
6. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
7. den Verbandstag einzuberufen;
8. die Tagesordnung des Verbandstages vorzubereiten;
9. den Jahresabschluß und den Voranschlag vorzulegen;
10. dem Verbandstag und dem Verbandsrat über die Prüfungsarbeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 31 Beschlußfassung des Vorstandes

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 32 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand

Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Verbandsrat und Vorstand:

1. die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes für die Abhaltung des nächsten Verbandstages;
2. die Entscheidung über Vorschläge an den Verbandstag zur Festsetzung oder Änderung der Beiträge bzw. Gebühren;
3. der Ausschluß von Mitgliedern gem. § 9 Abs. 2.

§ 33 Prüfung und Prüfer

1. Für die Durchführungen der Prüfungen sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff.) und andere gesetzliche Bestimmungen, sowie die vom Verband erlassenen Prüfungsrichtlinien maßgebend.
2. Die gesetzlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Jahresabschlüsse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geordnet sind und die Tätigkeit der Verwaltungsorgane den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung entspricht. Die Prüfung ist bei den angeschlossenen Genossenschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchzuführen (Ordentliche Prüfung).
3. Außerordentliche Prüfungen finden nach Bedarf statt. Sie können auch auf Antrag der Genossenschaft erfolgen.

§ 34 Bestellung, Abberufung der Prüfer

1. Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer oder Prüfer anderer Verbände, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgenossenschaften, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG.
2. Die Prüfer werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

§ 35 Obliegenheiten der Prüfer

Die Obliegenheiten der Prüfer bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Prüfungsrichtlinien und Anweisungen, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf und den Dienstverträgen.

§ 36 Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben soll der Verband – insbesondere in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Steuer- und Technologieberatung – Abteilungen, Fachbeiräte oder Fachkommissionen einrichten. Die Beratung und Betreuung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Mittels Kooperationen zu Hochschulen, Fachinstituten, Fachverbänden und ausgewiesenen Fachberatern wird dauerhaft oder situationsbezogen das Beratungsangebot kompetent angepasst bzw. erweitert. Regionale und sektorale Erfordernisse sind angemessen zu berücksichtigen. Vorstand und Verbandsrat stimmen sich dazu regelmäßig ab.

§ 37 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und dem Verbandsrat vorzulegen. Der Verbandsrat prüft den Jahresabschluß und berichtet über das Ergebnis dem Verbandstag.
Auch stellt er die Anträge zur Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand hat ferner für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen und dem Verbandsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 38 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift "Der MitUnternehmer" oder in der Mitteldeutschen Zeitung.

§ 39 Auflösung und Liquidation des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß des Verbandstages (§ 20 Abs. 3).
2. Die Liquidation des Verbandes und die Auseinandersetzung über sein Vermögen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der letzte Verbandstag beschließt über die anfallsberechtigte Stiftung.

Dessau-Roßlau, den 04.02.2016